

Checkliste für den Verkauf bzw. den Kauf einer Fahrschule

1. Fahrerlaubnisbehörde informieren

Der **Verkäufer** muss gemäß § 30 Nr. 1 FahrlG die für die Fahrschule zuständige Fahrerlaubnisbehörde über die Schließung der Fahrschule informieren.

Anlässlich der Schließung wird die Behörde im Regelfall eine Abschluss-Überwachung gemäß § 51 FahrlG anordnen und die dafür beliehene Organisation (bspw. in Baden-Württemberg der *Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V.*) mit der Durchführung beauftragen. Diese Überwachung umfasst aber üblicher Weise lediglich den Zeitraum zwischen der letzten Regel-Überwachung und der Schließung.

2. Kunden informieren

Der **Verkäufer** muss allen Kunden rechtzeitig mitteilen, dass die mit ihnen geschlossenen Ausbildungsverträge enden und die Ausbildung bei ihm nicht weitergeführt werden kann.

Wichtig:

Dabei ist folgender Passus am Ende von Ziffer 6 der von der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. (BVF) empfohlenen AGB der Fahrschulen zu beachten:

„Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder kündigt der Fahrschüler, weil er durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule dazu veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.“

Die Schließung der Fahrschule bedeutet rechtlich den Bruch des mit den Kunden geschlossenen Ausbildungsvertrags. Dieses „vertragswidrige Verhalten der Fahrschule“ hat den Anspruch auf Rückzahlung des Grundbetrags zur Folge. Das gilt auch dann, wenn der Kunde die theoretische Ausbildung bereits vollständig durchlaufen oder sogar schon die Theorieprüfung bestanden hat. Der Kunde muss nun eine andere Fahrschule suchen und dort im Regelfall erneut einen Grundbetrag entrichten. Hintergrund ist, dass das BGB Regelungen verbietet, die den Kunden einseitig benachteiligen. Deshalb darf ihm die zweimalige Zahlung des Grundbetrags nicht zugemutet werden.

Der **Verkäufer** tut deshalb gut daran, sich proaktiv um die Suche nach einer Fahrschule zu kümmern, bei der seine bisherigen Kunden – möglichst zu den bisherigen Konditionen und ohne einen Grundbetrag entrichten zu müssen – ihre Ausbildung fortsetzen können. Sinnvoll wäre deshalb, in Absprache mit dem **Käufer** den Kunden einen entsprechenden Ausbildungsvertrag bei dessen Fahrschule anzubieten.

3. Ausbildungsnachweise für Kunden / Fahrschulwechsel der Kunden

Der **Verkäufer** muss gemäß § 6 Abs. 2 FahrschAusbO allen noch in Ausbildung befindlichen Fahrschülern einen Ausbildungsnachweis ausdrucken und zur Unterschrift vorlegen. Diesen Ausbildungsnachweis können die Fahrschüler dann an den Käufer bzw. an ihre neue Fahrschule weitergeben. Dabei muss auch der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde bzw. der Prüforganisation (TÜV, DEKRA) der Fahrschulwechsel der Kunden mitgeteilt werden.

4. Beantragung Fahrschul- bzw. Zweigstellenerlaubnis

Das Fahrlehrerrecht sieht keine formlose Übergabe einer Fahrschule an einen anderen Inhaber vor. Deshalb muss der **Käufer** bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde für die übernommen Räumlichkeiten eine neue eigene Fahrschulerlaubnis bzw. Zweigstellenerlaubnis beantragen. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind in § 22 FahrlG aufgelistet.

5. Abnahme der Räumlichkeiten durch die Behörde

Die Erteilung einer neuen Fahrschul- bzw. Zweigstellenerlaubnis erfordert eine erneute Abnahme der Räumlichkeiten durch die Behörde bzw. der von ihr beauftragten Institution (bspw. in Baden-Württemberg der Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V.). Sinnvollerweise und um Kosten zu sparen sollte versucht werden, die Neuabnahme mit der Abschlussüberwachung der Fahrschule des Verkäufers zusammenzulegen.

6. Evtl. Übernahme Mietvertrag für Räumlichkeiten

Verkäufer und **Käufer** müssen gemeinsam mit dem Vermieter der Fahrschule klären, ob der Nachfolger ohne Weiteres in den bestehenden Mietvertrag mit dem Vermieter der Fahrschule einsteigen kann.

7. Gewerbeabmeldung

Der **Verkäufer** muss sein Gewerbe bei der zuständigen Gemeinde (Sitz des Unterrichtsraums) abmelden.

8. Gewerbeanmeldung

Der **Käufer** muss bei der Gemeinde, in der sich die Hauptstelle befindet, eine Gewerbeanmeldung vornehmen. Gleiches gilt für die Zweigstelle(n) in der/den jeweiligen Gemeinde(n).

9. An- bzw. Ummeldung Strom, Gas, Wasser, Telefon usw.

Strom, Wasser, Gas, Telefonanschlüsse, Müllgebühren etc. für den Unterrichtsraum müssen auf den neuen Mieter (= Käufer) umgemeldet werden.

10. Betriebliche Versicherungen / Software-Lizenzen

Betriebliche Versicherungen müssen rechtzeitig gekündigt oder auf den Käufer umgestellt bzw. neu abgeschlossen werden. Hierzu ist eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Direktionsbeauftragten der Fahrlehrerversicherung bzw. anderen Versicherern nötig.

Das gilt auch für Lizenzen der Fahrschul-Verwaltungs- und Unterrichtssoftware sowie für Verträge von Software-Updates und sonstiger Kostenstellen.

11. Berufsgenossenschaft (BG)

Der **Käufer** muss die zuständige BG über die Geschäftsaufnahme informieren.

12. Bestehende Anstellungsverhältnisse

Für bestehende Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern der bisherigen Fahrschule gilt folgendes:

Der **Käufer** „erbt“ automatisch alle Mitarbeiter mit ihren laufenden Arbeitsverträgen. Das heißt, er tritt zwingend in das laufende Arbeitsverhältnis so ein, wie es zu dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs besteht. Er ist somit an alle Vertragsbestandteile und Zusagen gebunden, die mit dem ehemaligen Arbeitgeber vereinbart worden waren.

Eine außerordentliche Kündigung wegen eines Inhaber-Wechsels ist nicht zulässig.

Ergänzende Hinweise:

Bewertung:

Es gibt keine Faustregel für den Wert einer Fahrschule.

Verkäufer können aber eine Bewertung durch den Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V. vornehmen lassen. Dazu werden zahlreiche Unterlagen (z.B. Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre, Schüler- und Anmeldelisten etc.) benötigt.

Für die Erstellung der Gutachterlichen Stellungnahme wird

- Mitgliedern eines Fahrlehrerlandesverbandes, der der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände angeschlossen ist, 350 Euro und
- Nichtmitgliedern 650 Euro

jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

- Für Mitglieder des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V. ist die Gutachterliche Stellungnahme kostenfrei.

Bei Interesse muss sich der **Verkäufer** bei dem für sein Bundesland zuständigen Fahrlehrerverband melden. Dann bekommt er ein Anschreiben mit einer Auflistung aller benötigten Unterlagen.

Mustervordruck Kaufvertrag:

Der Mustervordruck Nr. 203 **Kaufvertrag** sowie zahlreiche weitere Mustervordrucke können bei den Mitgliedsverbänden der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. angefordert werden.